

**Hauptsatzung der
Ortsgemeinde Hillscheid
vom 05. Januar 2000
in der Fassung vom 13.10.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVOGemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Hillscheid erfolgen in einer Wochenzeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
 1. Rathaus, Emser Straße
 2. Alter Schulhof, Schulstraße
 3. CAP-Markt, Bahnhofstraße.
 4. Spielplatz Jahnstraße
 5. Raiffeisenbank, Hauptstraße.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene

Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse¹:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss,
3. Bauausschuss
4. Forst- und Umweltausschuss
5. Schulträgerausschuss
6. Ausschuss zur Verschönerung des Ortsbildes für Sport und Kultur

(2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Schulträgerausschusses aus sieben vom Rat gewählten Mitgliedern und Stellvertretern. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder und Stellvertreter des Schulträgerausschusses setzen sich wie folgt zusammen:

1. Einem an der Schule des Schulträgers tätigen Lehrer
2. Drei Eltern von Schülern
3. Vier Mitglieder des Gemeinderates

(3) Alle Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses müssen dem Gemeinderat angehören. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei, Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten. Dabei darf das Verhältnis Ratsmitglieder/sonstige wählbare Bürger nach Absatz 3 nicht verändert werden.

§ 3 Aufgaben der beratenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten grundsätzlich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor.²

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind die Ratsmitglieder durch Übersendung der Tagesordnung zu informieren.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €;

¹ § 2 Absatz 1 wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 26.06.2019 (Beschlussvorlagen-Nr. 3/029/2019) geändert (Ziffer 4. Sport- und Kulturausschuss wurde ersatzlos gestrichen; dafür wurde der Ausschuss zur Verschönerung des Ortsbildes entsprechend umbenannt); Änderungssatzung vom 27.06.2019 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 05.07.2019. Die Änderung ist ab 06.07.2019 gültig.

² § 3 Absatz 1 wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 01.06.2016 (Beschlussvorlagen-Nr. 3/020/2016) geändert; Änderungssatzung vom 02.06.2016 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 09.06.2016. Die Änderung ist ab 13.06.2016 gültig.

2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist oder der Streitwert 10.000 € nicht übersteigt.
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 €.
4. Verfügung über das Gemeindevermögen (Ankauf, Verkauf, Tausch, dingl. Belastungen) sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde, Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben bis zur Werthöhe von 5.000 €.
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zur Höhe von 10.000 €.
6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist bis zu einem Zuwendungsbetrag von 10.000,00 €.
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Zuständigkeit nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.
8. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 100,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss. Sofern die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr die Wertgrenze des § 24 Absatz III GemHVO in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt, entfällt die Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung und auch die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne der §§ 74 Abs. 7 und 75 Abs. 1 Satz 1 LPersVG.

(4) Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über

1. die Erteilung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 36 i.V.m. 33 und 34 BauGB zur abschließenden Entscheidung übertragen
2. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zur Höhe von 5.000 € übertragen.
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden, (5) Dem Ausschuss zur Verschönerung des Ortsbildes wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zur Höhe von jährlich 1.000,00 € übertragen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € netto (zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer) im Einzelfall,⁵
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 2.500,00 € im Einzelfall,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6 Beigeordnete

Die Gemeinde Hillscheid hat drei³ ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- Euro gewährt. Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie nach vorheriger Zustimmung auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie ab dem 01.05.2021 zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 10,- Euro, sofern sie die erhöhte Aufwandsentschädigung nicht bereits als Mitglied des Verbandsgemeinderates erhalten.⁴

(3) Wird ein Mitglied von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen, so entfällt das Sitzungsgeld für die Sitzungen, an denen es nicht teilgenommen hat.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf

Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 7,50 EUR je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, je Sitzung

1. wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen der Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das Einfache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

³ § 2 Absatz I wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 26.06.2019 (Beschlussvorlagen-Nr. 3/029/2016) geändert (vorher hatte die Ortsgemeinde zwei Beigeordnete); Änderungssatzung vom 27.06.2019 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 05.07.2019. Die Änderung ist ab 06.07.2019 gültig.

⁴ § 7 Absatz II wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates am 23.06.2021 (Beschlussvorlagen-Nr. 3/12/2021) geändert (vorheriger Wortlaut war: *Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €. Die Auszahlung erfolgt nachträglich zum Ende eines jeden Monats.*); Änderungssatzung vom 24.06.2021 wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 09.07.2021. die Änderung ist ab 10.07.2021 gültig.

⁵ Die alte Wertgrenze belief sich auf 1.000 Euro. Die Änderung wurde an die neue VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz angepasst, Ziffer 3.2, Buchstabe a), bis 3.000 Euro sind Direktkäufe seit 07.09.2022 möglich; kein Vergabeverfahren). Die Änderung wurde im Ortsgemeinderat am 05.10.2022 beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 3/049/2022); Änderungssatzung wurde bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 27.10.2022; die Änderung ist ab 28.10.2022 gültig.

§ 8 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €, die nachträglich zum Ende jeden Monats ausgezahlt wird. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt. Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände für die Wahlen oder Abstimmungen der Ortsgemeinde erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 25,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt, dies gilt nicht für gemeinsame Sitzungen verschiedener Ausschüsse.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 5 und Abs. 6 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtlichen Beigeordneten, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen die für die Mitglieder des Ortsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 10,50 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 7 Abs. 3, 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 13.10.2022 in Kraft.

Hillscheid, 13.10.2022

(Dr. Andreas Rath)
Ortsbürgermeister